

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt festgelegt:

Einnahmen	55 826,7	Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik 2 782,8 Millionen DM)		
Ausgaben	55 802,1	Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke 2 782,8 Millionen DM)		
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1962	24,6	Millionen DM
Kassenbestand aus Vorjahren	1 312,1	Millionen DM
Kassenbestand am Ende des Jahres 1962	1 336,7	Millionen DM

§ 2

Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

	Haushaltsplan der Republik Millionen DM	Haushaltspläne der Bezirke Millionen DM
Einnahmen	40 955,6	14 871,1
Ausgaben	40 931,0	14 871,1
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1962	24,6	—
Kassenbestand aus den Vorjahren	1 048,9	263,2
Kassenbestand am Ende des Jahres 1962	1 073,5	263,2

§ 3

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben ist die Akkumulation, die von der volkseigenen Wirtschaft für den Staatshaushalt zu erbringen ist, um 4,2 Prozent gegenüber 1961 zu steigern.²

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft werden festgelegt mit

- a) Abführungen an den Staatshaushalt 30 563,2 Millionen DM
 - davon durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe
 - durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe
- b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds

- c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt . . . I 3 796,4 Millionen DM
 - davon an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 3 299,0 Millionen DM
 - an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe..... 497,4 Millionen DM
- d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS..... 1 193,5 Millionen DM

(3) Von den Amortisationen aus der volkseigenen Wirtschaft sind 3512,0 Millionen DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Erhaltung der Grundmittel — zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gewinne, insbesondere der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe, sind in maximal möglicher Höhe zur Finanzierung der Erweiterung der Grundmittel einzusetzen.

(5) Zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Erweiterung der Grundmittel — sind Zuführungen an die volkseigene Wirtschaft aus dem Staatshaushalt in Höhe von..... 6 812,4 Millionen DM

davon aus dem Haushalt der Republik in Höhe von..... 4 916,2 Millionen DM und aus den Haushalten der Bezirke in Höhe von 1 896,2 Millionen DM bereitzustellen. Außerdem stehen der volkseigenen Wirtschaft

Kredite für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 4

Volkseigene Industrie

(1) Die Akkumulation der volkseigenen Industrie für den Staatshaushalt ist entsprechend der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben um 9,7 Prozent gegenüber 1961 zu erhöhen.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Industrie werden festgelegt mit

- a) Abführungen an den Staatshaushalt 25 563,8 Millionen DM
 - davon durch die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden volkseigenen Betriebe . . . 16 359,5 Millionen DM
 - durch die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe..... 319,0 Millionen DM
 - durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 8 885,3 Millionen DM